

Satzung der Gemeinde Grainau über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr (Fremdenverkehrssatzung)

Vom 08.05.2006

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erläßt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan vom 14.07.1998, Maßstab 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§1 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG -) oder
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 WEG) oder
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.07.2000 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 16.07.1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Grainau, 08.05.2006
Gemeinde Grainau

gez.

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister